

Katholische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart

Stiftung zur Förderung des Katholischen Hospizes Stuttgart

Satzung

Präambel

Als Trägerin des Katholischen Hospizes Stuttgart will die Katholische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart Sterbende und deren Angehörige begleiten und ihnen ein würdiges Sterben im Sinne eines christlichen Menschenbildes ermöglichen. Zur dauerhaften finanziellen Sicherung dieses Anliegens errichtet sie diese Stiftung.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Katholische Hospizstiftung Stuttgart“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne von § 22 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck der Stiftung und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die katholische Hospizarbeit, insbesondere für den Betrieb von katholischen Hospizen in Stuttgart, sowie für Aufgaben, die diese Hospizarbeit fördern, indem sie sie ergänzen oder in sonstiger Weise mit ihr zusammenhängen. Zweck der Stiftung ist weiterhin, die katholische Hospizarbeit, ihr Anliegen und die ihr zu Grunde liegenden Ideen in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, werbend für sie einzutreten sowie die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Stiftung und der Hospizarbeit zu wecken und Zustiftungen und Spenden einzuwerben. Soweit die Mittel der Stiftung für diese Zwecke unmittelbar nicht benötigt werden, können diese für ähnliche karitative Zwecke, insbesondere zur finanziellen Sicherung sonstiger pflegerischer Angebote der katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart eingesetzt werden. Die Stiftung ist eine Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 500.000 € ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen grundsätzlich in seinem realen Wert ungeschmälert und dauerhaft zu erhalten. Es ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (3) Der Stiftungszweck ist in der Regel aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zu erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch das Stiftungskapital mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendig ist.

- (4) Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen), wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist zur Annahme von Zustiftungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- (5) Die Stiftungsmittel sind - vorbehaltlich Absatz 5 - zeitnah zu verwenden. Die Mittel der Stiftung sind vorrangig für das Katholische Hospiz Stuttgart einzusetzen.
- (6) Die Stiftung ist durch entsprechenden Beschluss des Vorstandes berechtigt,
- a) im jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Aufwendungen aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen,
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann. Der Verwendungszweck ist bei Rücklagenbildung oder -zuführung vom Vorstand zu beschließen..
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Der Vorstand ist bei der Vergabe von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen gebunden.
- (9) Empfänger von Stiftungsmitteln haben deren Verwendung in geeigneter Form, z. B. durch den Geschäftsbericht, nachzuweisen.

§ 4 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftungsverwaltung erfolgt durch die Katholische Gesamtkirchenpflege Stuttgart.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist im Auftrag der Stiftung von der Katholischen Gesamtkirchenpflege Stuttgart getrennt von den übrigen Vermögenswerten zu verwalten. Es gelten dabei die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Dabei ist sowohl die Verwendung der kaufmännischen wie auch der kameralistischen Buchführung zulässig.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Stiftungsverwaltung erstellt im Auftrag des Vorstands vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss. Beides wird dem Vorstand vorgelegt.
- (4) Der Vorstand überwacht in geeigneter Weise die ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung. Er kann den Jahresabschluss der Stiftungsverwaltung durch einen von ihm bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss ist innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Der Stiftungsverwaltung werden die für ihre Tätigkeit entstehenden Kosten erstattet.

§ 5 Organ der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten und höchstens fünf beratenden Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Geschäftsführenden Ausschuss der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart berufen.
- (2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes müssen mindestens drei dem Gesamtkirchengemeinderat der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart angehören.
- (3) Als beratende Mitglieder des Vorstandes können natürliche oder juristische Personen berufen werden, die eine Zustiftung von mindestens 100.000 € geleistet haben. Ein Vertreter des Katholischen Hospizes Stuttgart gehört dem Vorstand ebenfalls mit beratender Stimme an.
- (4) Amtszeit ist die jeweilige Wahlperiode für Kirchengemeinderäte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (5) Das Amt eines Mitglieds endet außer durch Ablauf der Amtsdauer durch
 - a) Abberufung durch den Geschäftsführenden Ausschuss der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart,
 - b) Abberufung durch die Stiftungsaufsicht aus wichtigem Grund,
 - c) Tod des Mitglieds,
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds.
- (6) Die Amtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären und jederzeit zulässig. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es durch Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (7) Nach Ende ihres Amtes führen die Mitglieder dieses so lange weiter, bis neue Mitglieder ordnungsgemäß berufen sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.

§ 7 Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Vorstand aus, hat der Vorstand unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich sowie bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeweils allein. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein; der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wacht über die Einhaltung und die Interpretation des Stifterwillens; er entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Bei der Führung der laufenden Geschäfte bedient er sich nach § 4 der Katholischen Gesamtkirchenpflege Stuttgart.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen insbesondere:
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 - d) die Änderung dieser Satzung,
 - e) Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen,
 - f) die Auflösung der Stiftung
 - g) die Entscheidung über Richtlinien der Förderungstätigkeit,
 - h) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - i) der Erlass einer Geschäftsordnung,
 - j) die Festlegung von Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens.
- (3) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (3) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung etwas Abweichendes festgelegt ist. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu informieren. Beim schriftlichen Umlaufverfahren ist das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck im Sinne des Stifters beschließen. Dem Beschluss müssen mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Der neue oder geänderte Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig oder beides sowie kirchlich zu sein und muss dem Zweck nach § 2 möglichst nahe kommen.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck berühren, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher schriftlich bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderung die Steuerfreiheit nicht berührt wird. Außerdem ist die Einwilligung des Stifters erforderlich.

§ 11 Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 87 BGB aufgehoben werden.
- (2) Für die Aufhebung der Stiftung ist die Zustimmung von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes sowie die Einwilligung des Stifters erforderlich.
- (3) Die Stiftung kann entsprechend § 14 Abs. 2 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die neue Stiftung ebenfalls steuerbegünstigt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 oder andere steuerbegünstigte und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Verbindung mit dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg in deren jeweils geltenden Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit des Vorstands regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse des Vorstands bestätigt oder genehmigt. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit in ordnungsgemäßer Geschäftsführung abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied des Vorstands unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zum in Kraft.